

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
stuellungnahmen@sozialministerium.at

Unser Zeichen IK

Sachbearbeiter Dr.Krumpöck

Telefon +43 | 1 | 811 73-286

eMail krumpoeck@kwt.or.at

Datum 26.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG, das B-KUVG, das FSVG, das NVG, das SV-EG, das AIVG, das AngG, das Gutsangestelltengesetz, das BPG und das AVRAG geändert werden sowie ein Heeresentschädigungsgesetz erlassen wird (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015) (GZ: BMASK-21119/0004-II/A/1/2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht teilt zum oa Gesetzesentwurf wie folgt mit:

Allgemeine Anmerkungen

Wir möchten eingangs erneut unsere Irritation darüber zum Ausdruck bringen, dass mit einer Fülle von Gesetzesänderungen, darunter auch das SRÄG 2015, aber auch Änderungen im AVRAG, MSChG, AngG und anderen Materien und Gesetzentwürfen im sozialrechtlichen Bereich die Begutachtungsfrist gleichzeitig der 17.11.2015 ist. Es mutet schon als ein Instrument in der Begutachtung an, dass die Begutachtungsfristen deutlich kurz gesetzt werden. Wir halten dies für den Prozess der Begutachtung nicht förderlich.

Wir sehen den Sinn in der Begutachtung u.a. darin, Zweifelfragen aufzuwerfen und diese einer Klärung zuzuführen, um künftige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Der Begutachtungsprozess dient dadurch auch dazu, Rechtssicherheit zu schaffen und Recht in einem verfahrensprozessualen Sinne ökonomisch zu gestalten. Durch derartige staccato-artige Begutachtungsentwürfe mit entsprechend parallelen Fristen wird der Zweck des Begutachtungsprozesses konterkariert. Wir bedauern diese Entwicklung außerordentlich und appellieren an die zuständigen Ministerien, dem Sinn der Begutachtungsverfahren durch längere Begutachtungsfristen wieder mehr Raum und Bedeutung zuzumessen. Rechtssicherheit kann nur im Sinne aller Beteiligten liegen.

Schönbrunner Straße 222-228 (U4-Center) · 1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindung: BA-CA 0049-46000/00 · BIC: BKAUATWW · IBAN: AT93 1100 0004 9460 0000
DVR 459402

Ausdrücklich positiv anmerken möchten wir die textliche Hervorhebung der zu ändernden Stellen, die in den Teilen des BMASK vorgenommen wurden. Dies erleichtert einen Vergleich enorm. Wir regen daher an, diese Art der Darstellung auch bei anderen Ministerien umzusetzen. Aufgrund der oben beschriebenen zeitlichen Knappheit stellt dies eine Erleichterung für die Begutachtung dar.

Spezielle Anmerkungen

Artikel 1 – ASVG

- Ad Z 6 (§ 5 Abs. 1 Z 17) – Ausnahme von der Vollversicherung nach ASVG für SexdienstleisterInnen

Die Ausnahme von der Vollversicherung nach dem ASVG für SexdienstleisterInnen wird ausdrücklich begrüßt und auf die Stellungnahme der KWT vom 11.6.2014 verwiesen. Es sind jedoch einige Beschwerdeverfahren offen, sodass die Änderung nicht erst mit 1.1.2016, sondern mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und auf alle offenen Verfahren wirken bzw. gelten soll.

In den Erläuterungen ist angeführt, dass auch dann kein sv-rechtliches Dienstverhältnis vorliegt, wenn seitens der Finanzverwaltung in einem Abgaben- und Haftungsbescheid im Spruch als Hauptfrage rechtskräftig festgestellt sein sollte, dass Lohnsteuerpflicht besteht. Schon allein im Hinblick auf die vielzitierte „Vereinfachung der Lohnverrechnung“ sollte die Selbständigkeit sowohl im SV- als auch im Steuerrecht gelten. Auch wenn es sich bei unserer Anmerkung nicht um die Gesetzesmaterie des BMASK oder BMG, sondern um jene des BMF handelt, weisen wir dennoch darauf hin, dass durch Art. 8 EMRK die Unmöglichkeit der persönlichen Abhängigkeit in dieser Branche nach den EBs auch Auswirkungen auf den lohnsteuerlichen Bereich haben kann.

- Ad Z 17 (§ 49 Abs 3 Z 26a) – nebenberufliche Notärzte; Ausnahme vom Entgeltbegriff des ASVG

Die Änderung wird begrüßt, da andernfalls eine Gefährdung der medizinischen Versorgung gegeben wäre. Gleiches sollte auch für den Pflegebereich gelten (siehe aktuelle Entscheidung des BFG). Weiters sollte diese Ausnahme vom Entgeltbegriff auch für Notärzte bei Flugambulanzen gelten, da uE kein Grund für eine Ungleichbehandlung vorliegt.

Auch hier sollte wieder alles daran gesetzt werden, dass SV- und Steuerrecht „harmonisieren“.

Es sind jedoch auch hier einige Beschwerdeverfahren offen, sodass die Änderung nicht erst mit 1.1.2016, sondern mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und auf alle offenen Verfahren wirken bzw. gelten soll.

- Ad Z 19 (§67d) - Haftungsbeitrag (AGH)

Wir teilen die Ansicht und unterstützen das Ziel, dass öffentliche Beiträge und Steuern gesichert werden müssen. Die Streichung des § 67d erscheint als konsequenter Schritt des SBBG. Wir erneuern jedoch auch hier unsere bereits erhobene Kritik am SBBG (SN/12-124/ME), da befürchtet werden muss, dass die Instrumente und Sanktionen, die dieses Gesetz vorsieht, überschießend sind. Es muss redlichen Unternehmen unbenommen bleiben, ohne fälschliche Stigmatisierung zu operieren. Auch muss bei den Instrumenten zur Betrugsbekämpfung darauf geachtet werden, dass diese dem Grunde nach verhältnismäßig

sind und diese Verhältnismäßigkeit auch im Einsatz durch die Behörden gegeben ist. Wir sehen die künftige Rechtslage aus diesen Gesichtspunkten skeptisch, da Rechtsschutz und der Betriebsfriede gefährdet werden können.

- Ad Z 22 (§113 Abs. 4) – Valorisierung Beitragszuschlag

Wir erneuern unsere Kritik, dass die bloße Valorisierung von Sanktionen einseitig ist. So müssen auch beitragsfreie Bestandteile, die betraglich gesetzlich normiert sind (vgl. etwa § 49 Abs. 3 ASVG) einer Valorisierung unterliegen, um Systemkonformität herzustellen.

- Weitere Änderungen zum ASVG

Wir haben schon öfter auf das Problem von rückwirkenden Umqualifizierungen (Umwandlung Werkvertrag in Dienstvertrag) aufgrund unterschiedlicher Bewertung der Sozialversicherungsverhältnisse hingewiesen. Diese verursachen Rechtsunsicherheit und gefährden durch hohe Nachzahlungen die Existenz von Unternehmen. Deshalb haben wir einen Gesetzesentwurf erarbeitet, in dem näher definiert wird, wann eine rückwirkende Umqualifizierung von Pflichtversichertenverhältnissen jedenfalls nicht vorgenommen werden darf. Die entsprechenden Bestimmungen sollten daher lauten wie folgt:

§ 10 (1a) ASVG: *Abweichend von Abs. 1 beginnt die Pflichtversicherung der im § 4 Abs. 2 und Abs. 4 bezeichneten Personen im Fall der Erlassung eines Bescheides gemäß § 410 Abs. 1 Z 8 mit dem Tag der Erlassung dieses Bescheides, es sei denn, es liegt ein Anwendungsfall des § 539a Abs 2 bis 5 ASVG vor. Ein solcher liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Auftragnehmer hinsichtlich der Tätigkeit – soweit vorgesehen - eine facheinschlägige Gewerbe- bzw. Berufsberechtigung aufweist, die Meldepflichten gemäß §§ 119ff BAO oder § 18 GSVG oder § 16 BSVG erfüllt hat und die ausbezahlten Honorare zumindest den kollektivvertraglichen Mindestlohn samt DG-Anteilen zur Sozialversicherung erreicht haben oder der selbe Sachverhalt bereits in vorhergehenden Prüfungszeiträumen (§ 41a ASVG) gegeben war oder der Sachverhalt einer gem. § 43a ASVG eingeholten Auskunft entspricht.*

§ 410 (1) 8 ASVG: *... wenn er entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß GSVG/FSVG/BSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit die Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 2 oder Abs. 4 als gegeben erachtet,*

Die Bestimmung tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft und gilt auch für zu diesem Stichtag bereits bestehende Vertragsverhältnisse.

Unter Berücksichtigung des steuerrechtlichen Aspekts ist in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass bei rückwirkenden Umqualifizierungen die Umsatzsteuer nicht als Entgelt gem. § 49 Abs 3 ASVG zu gelten hat, wenn sie bereits verrechnet und abgeführt wurde. Die Umsatzsteuer als durchlaufender Posten ist daher nicht zur Beitragsgrundlage zu berücksichtigen. Rechnungen sind zu berichtigen, die Umsatzsteuer und Vorsteuer sind rückabzuwickeln.

§ 49 Abs 3 Z. 30 ASVG sollte daher lauten wie folgt:

...

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs 1 und 2 gelten nicht:

Z. 30: im Fall einer Umqualifizierung eines Pflichtversichertenverhältnisses die bereits verrechnete und abgeführte Umsatzsteuer

Z.31: im Fall der Rückabwicklung anlässlich der Umqualifizierung eines Pflichtversichertenverhältnisses die Umsatzsteuer aufgrund entsprechender Rechnungsberichtigungen gem. § 11 UStG

Artikel 2 – GSVG

- Ad Z 2 (§ 4 Abs 1 Z 5) – Ausnahmen von der Pflichtversicherung

Die Änderung, dass für die Ermittlung der Versicherungsgrenze allein die Einkünfte aus den die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeiten maßgeblich sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:
Mag. Stefan Schuster
Werner Steinwendner